

---

Stadt Fellbach

---

**Bebauungsplan BPL 35.07/1 „Kapelles-  
wegle“**

---

**Artenschutzrechtliche  
Relevanzprüfung – Erweiterung um die  
Flst. 688-690**

---

Stuttgart, den 22.12.2022



---

Stadt Fellbach, Bebauungsplan BPL 35.07/1 „Kappelleswegle“, Artenschutzrechtliche  
Relevanzprüfung – Erweiterung um die Flst. 688-690

---

Projektleitung:  
Dr. André Weller, Dipl.-Biologe  
Bearbeitung:  
Caroline Schuck, M. Sc. Geoökologie

---

faktorgruen  
70565 Stuttgart  
Schockenriedstr. 4  
Tel. 07 11 / 48 999 48 0  
Fax 07 11 / 48 999 48 9  
stuttgart@faktorgruen.de

---

79100 Freiburg  
78628 Rottweil  
69115 Heidelberg  
70565 Stuttgart  
www.faktorgruen.de

---

Landschaftsarchitekten bdla  
Beratende Ingenieure  
Partnerschaftsgesellschaft mbB  
Pfaff, Schütze, Schedlbauer, Moosmann, Rötzer, Glaser

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Anlass und Gebietsübersicht .....</b>	<b>1</b>
<b>2. Rahmenbedingungen und Methodik.....</b>	<b>2</b>
2.1    Rechtliche Grundlagen.....	2
2.2    Methodische Vorgehensweise.....	3
2.2.1    Schematische Abfolge der Prüfschritte .....	3
2.2.2    Festlegung der zu berücksichtigenden Arten .....	5
<b>3. Lebensraumstrukturen im Untersuchungsgebiet.....</b>	<b>6</b>
<b>4. Wirkfaktoren des Vorhabens .....</b>	<b>7</b>
<b>5. Relevanzprüfung.....</b>	<b>8</b>
5.1    Europäische Vogelarten .....	8
5.2    Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV .....	9
<b>6. Zusammenfassung .....</b>	<b>11</b>
<b>7. Quellenverzeichnis .....</b>	<b>12</b>

## Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Lage des Plangebietes.....	1
------------------------------------	---

## Anhang

- Begriffsbestimmungen
- Fotodokumentation

# 1. Anlass und Gebietsübersicht

## Anlass

Die Stadt Fellbach plant die Aufstellung des Bebauungsplans BPL 35.07/1 „Kappelleswegle“ (Parkplatz Feuerwehr) im Stadtteil Oeffingen. Im Rahmen des sich in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes soll der Bau von bauordnungsrechtlich notwendigen Stellplätzen für den Feuerwehrstandort Oeffingen realisiert werden. Dazu wird im Geltungsbereich eine Fläche für Gemeinbedarf ausgewiesen. Die Errichtung von Hochbauten ist nicht vorgesehen.

## Lage des Plangebiets

Das Plangebiet liegt im Gewann „Kappelleswegle“ am östlichen Ortsrand von Fellbach-Oeffingen, südlich der Geschwister-Scholl-Straße. Westlich des Plangebietes befinden sich der Standort der Freiwilligen Feuerwehr Fellbach-Oeffingen sowie eine Sporthalle. Die an das Gebäude der Freiwilligen Feuerwehr angrenzenden asphaltierten Parkplätze liegen im Geltungsbereich des Bebauungsplans. Darüber hinaus verläuft durch den Geltungsbereich eine asphaltierte Zufahrt (Kappellesweg), die in einen mit Asphaltplatten im Bereich der Fahrspuren befestigten Feldweg übergeht. Ein kleiner Fußweg verbindet die Parkplatzflächen westlich des Feuerwehrgebäudes mit den Parkplätzen im westlichen Plangebiet. Entlang des Kappellesweg befinden sich eine Baumgruppe (zum Zeitpunkt der Erstaufnahme) und Strauchpflanzungen. Den Großteil des Geltungsbereichs nimmt eine Wiesenfläche (FFH-Mähwiese, faktorgruen 2022) im Osten ein. Das Gebiet fällt von Süden nach Norden leicht ab. Außerdem befindet sich im Gebiet eine Geländekante zwischen der Wiesenfläche im Osten und dem Kappellesweg. Im Plangebiet befindet sich südlich der mit Wiesenfläche eine unbefestigte Parkfläche umgeben von Feldhecken und einem östlich angrenzenden Feldgehölz.

Das Plangebiet liegt am Rand des landwirtschaftlich genutzten Gebietes zwischen den Ortslagen von Fellbach-Oeffingen im Westen und Waiblingen im Osten. In der Umgebung befinden sich Grünland, Streuobstwiesen, Ackerflächen und eine Baumschule.

Der Geltungsbereich hat eine Fläche von ca. 0,7 ha und umfasst die Flurstücke 700/1, 698, 689/1, 692 sowie 688, 689 und 690.

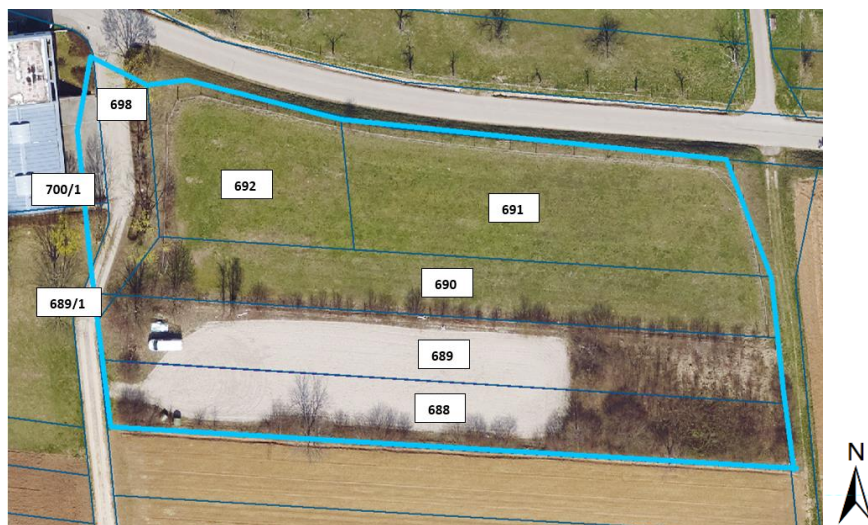


Abb. 1: Lage des Plangebietes (hellblau), Flurstücksgrenzen (blau)

Weiterführende  
Untersuchungen

Im Plangebiet (Grünlandbereich, Flurstücke 691–692) erfolgte eine Kartierung nach FFH-Lebensraumtyp 6510 (LRT Magere Flachland-Mähwiese, die im Juni 2022 abgeschlossen wurde. Im Ergebnis wurde das Grünland als Mähwiese der Kategorie B klassifiziert (Bestandserfassung Lebensraumtyp (LRT) 6510 - Magere Flachland-Mähwiese der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie, faktorgruen, 01.08.2022).

## 2. Rahmenbedingungen und Methodik

### 2.1 Rechtliche Grundlagen

Zu prüfende Verbotstatbestände

Ziel des besonderen Artenschutzes sind die nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG besonders und streng geschützten Arten, wobei die streng geschützten Arten eine Teilmenge der besonders geschützten Arten darstellen. Maßgeblich für die artenschutzrechtliche Prüfung sind die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG, die durch § 44 Abs. 5 BNatSchG eingeschränkt werden.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Neben diesen Zugriffsverboten gelten Besitz- und Vermarktungsverbote.

Anwendungsbereich

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten bei Eingriffen im Bereich des Baurechts und bei nach § 17 Abs. 1 oder 3 BNatSchG zugelassenen Eingriffen in Natur und Landschaft die aufgeführten Verbotstatbestände nur für nach europäischem Recht geschützten Arten, d. h. die in Anhang IV der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG, FFH-RL) aufgeführten Arten und die europäischen Vogelarten. In der hier vorgelegten speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung werden daher nur diese Arten behandelt.

In einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG können zusätzlich sogenannte „Verantwortungsarten“ bestimmt werden, die in gleicher Weise wie die o.g. Arten zu behandeln wären. Da eine solche Rechtsverordnung bisher nicht vorliegt, ergeben sich hieraus aktuell noch keine zu berücksichtigten Arten.

<i>Tötungs- und Verletzungsverbot</i>	Es liegt dann kein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vor, wenn durch den Eingriff / das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht wird und zugleich diese Beeinträchtigung nicht vermieden werden kann. Ebenfalls liegt dieser Verbotstatbestand nicht vor, wenn Tiere im Rahmen einer Maßnahme, die auf ihren Schutz vor Tötung / Verletzung und der Verbringung in eine CEF-Fläche dient, unvermeidbar beeinträchtigt werden.
<i>Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</i>	Es liegt dann kein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist. Gegebenenfalls können hierfür auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) festgelegt werden. Die Wirksamkeit von CEF-Maßnahmen muss zum Zeitpunkt des Eingriffs gegeben sein, um die Habitatkontinuität sicherzustellen. Da CEF-Maßnahmen ihre Funktion häufig erst nach einer Entwicklungszeit in vollem Umfang erfüllen können, ist für die Planung und Umsetzung von CEF-Maßnahmen ein zeitlicher Vorlauf einzuplanen.
<i>Ausnahme</i>	<p>Wenn ein Eingriffsvorhaben bzw. die Festsetzungen eines Bebauungsplanes dazu führen, dass Verbotstatbestände eintreten, ist die Planung grundsätzlich unzulässig. Es ist jedoch nach § 45 BNatSchG eine Ausnahme von den Verboten möglich, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen</li> <li>• und es keine zumutbaren Alternativen gibt</li> <li>• und der günstige Erhaltungszustand für die Populationen von FFH-Arten trotz des Eingriffs gewährleistet bleibt bzw. sich der Erhaltungszustand für die Populationen von Vogelarten nicht verschlechtert, z. B. durch Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustands in der Region (FCS-Maßnahmen).</li> </ul>

## **2.2 Methodische Vorgehensweise**

### **2.2.1 Schematische Abfolge der Prüfschritte**

<i>Grobgliederung</i>	<p>Die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt in zwei Phasen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Relevanzprüfung: In Phase 1 wird untersucht, für welche nach Artenschutzrecht zu berücksichtigenden Arten eine Betroffenheit frühzeitig mit geringem Untersuchungsaufwand ausgeschlossen werden kann bzw. welche weiter zu untersuchen sind. In vielen Fällen kann in dieser Prüfstufe bereits ein Großteil der Arten ausgeschlossen werden.</li> <li>2. Sofern im Rahmen der Relevanzprüfung eine mögliche Betroffenheit von Arten nicht ausgeschlossen werden konnte, erfolgt eine vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung in zwei Schritten: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bestandserfassung dieser Arten im Gelände</li> <li>- Prüfung der Verbotstatbestände für die dabei im Gebiet nachgewiesenen, artenschutzrechtlich relevanten Arten.</li> </ul> </li> </ol>
-----------------------	--

## Relevanzprüfung

In der Relevanzprüfung kommen folgende Kriterien zur Anwendung:

- Habitatpotenzialanalyse: Auf Grundlage einer Erfassung der am Eingriffsort bestehenden Habitatstrukturen wird anhand der bekannten Lebensraumsprüche der Arten - und ggfs. unter Berücksichtigung vor Ort bestehender Störfaktoren - analysiert, welche Arten am Eingriffsort vorkommen könnten.
- Prüfung der geographischen Verbreitung, z.B. mittels der Artensteckbriefe der LUBW, der Brut-Verbreitungskarten der Ornithologischen Gesellschaft Baden-Württemberg OGBW, Literatur- und Datenbankrecherche, Abfrage des Zielartenkonzepts (ZAK), evtl. auch mittels vorhandener Kartierungen und Zufallsfunden aus dem lokalen Umfeld. Damit wird geklärt, ob die Arten, die hinsichtlich der gegebenen Biotopstrukturen auftreten könnten, im Plangebiet aufgrund ihrer Verbreitung überhaupt vorkommen können.
- Prüfung der Vorhabensempfindlichkeit: Für die dann noch verbleibenden relevanten Arten wird fachgutachterlich eingeschätzt, ob für die Arten überhaupt eine vorhabenspezifische Wirkungsempfindlichkeit besteht. Dabei sind frühzeitige Vermeidungsmaßnahmen – im Sinne von einfachen Maßnahmen, mit denen Verbotstatbestände vorab und mit hinreichender Gewissheit ausgeschlossen werden können – zu berücksichtigen.

Durch die Relevanzprüfung wird das Artenspektrum der weiter zu verfolgenden Arten i.d.R. deutlich reduziert. Mit den verbleibenden Arten wird nachfolgend die "detaillierte artenschutzrechtliche Untersuchung" durchgeführt (s.u.). Soweit in der Relevanzprüfung bereits eine projektspezifische Betroffenheit aller artenschutzrechtlich relevanten Arten ausgeschlossen werden kann, endet die Prüfung. Weitere Prüfschritte sind dann nicht mehr erforderlich.

### *Vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung – Teil 1: Bestandserhebung*

Die vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung beginnt mit einer Bestandserhebung im Gelände für diejenigen Arten, deren Betroffenheit in der Relevanzprüfung nicht mit hinreichender Gewissheit ausgeschlossen werden konnte. Untersuchungsumfang und -tiefe richten sich nach dem artengruppenspezifisch allgemein anerkannten fachlichen Methodenstandard.

### *Vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung – Teil 2: Prüfung*

Die nachfolgende artenschutzrechtliche Beurteilung erfolgt in der Reihenfolge der Verbotstatbestände in § 44 BNatSchG. Es wird für die im Gebiet vorkommenden artenschutzrechtlich relevanten Arten/ Artengruppen geprüft, ob durch die Vorhabenwirkungen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten können.

### *Begriffsbestimmung*

Einige zentrale Begriffe des BNatSchG, die in der artenschutzrechtlichen Prüfung zur Anwendung kommen, sind vom Gesetzgeber nicht abschließend definiert worden. Daher wird eine fachliche Interpretation und Definition zur Beurteilung der rechtlichen Konsequenzen notwendig. Die in dem vorliegenden Gutachten verwendeten Begriffe sind im Anhang dargestellt. Sie orientieren sich hauptsächlich an den durch die Bund/Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA, 2009) vorgeschlagenen und diskutierten

Definitionen. Für die ausführliche Darstellung wird darauf verwiesen. Im Anhang werden nur einige Auszüge wiedergegeben.

## 2.2.2 Festlegung der zu berücksichtigenden Arten

Neben allen Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, welche die Artengruppen der Säugetiere, Reptilien, Amphibien, Schmetterlinge, Käfer, Libellen, Fische und Pflanzen umfasst, sind gemäß der Richtlinie über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Richtlinie 79/409/EWG) alle in Europa natürlicherweise vorkommenden Vogelarten geschützt.

Im Rahmen der meisten Planungen kann ein Großteil der Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie bereits im Vorfeld ausgeschlossen werden (s. Kap. 5.2). Hinsichtlich der Vögel hat sich in der Gutachterpraxis gezeigt, dass es notwendig ist, Differenzierungen vorzunehmen. Unterschieden werden planungsrelevante Arten und „Allerweltsarten“.

*Nicht zu berücksichtigende Vogelarten*

„Allerweltsarten“, d.h. Arten die weit verbreitet und anpassungsfähig sind und die landesweit einen günstigen Erhaltungszustand aufweisen, werden in der artenschutzrechtlichen Prüfung i.d.R. nicht näher betrachtet. Bei diesen Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass bei vorhabenbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG verstoßen wird:

- Hinsichtlich des Lebensstätten schutzes im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 5 BNatSchG ist für diese Arten im Regelfall davon auszugehen, dass die ökologische Funktion der von einem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Abweichend von dieser Regelannahme sind aber Lebensraumverluste im Siedlungsbereich im Einzelfall kritischer zu beurteilen, da die Ausweichmöglichkeiten in einer dicht bebauten Umgebung möglicherweise geringer sind.

- Hinsichtlich des Störungsverbotes (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) kann für diese Arten auf Grund ihrer Häufigkeit grundsätzlich ausgeschlossen werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Wenn im Einzelfall eine größere Anzahl von Individuen oder Brutpaaren einer weitverbreiteten und anpassungsfähigen Art von einem Vorhaben betroffen sein kann, ist diese Art in die vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung einzubeziehen.

Regelmäßig zu berücksichtigen ist bei diesen Arten das Tötungs- und Verletzungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG), indem geeignete Vermeidungsmaßnahmen zu treffen sind.

*Regelmäßig zu berücksichtigende Vogelarten*

Als planungsrelevante Vogelarten werden in der artenschutzrechtlichen Prüfung regelmäßig diejenigen Arten berücksichtigt, die folgenden Kriterien entsprechen:



- Rote-Liste-Arten Deutschland (veröff. 2021, Stand 2020) und Baden-Württemberg (veröff. 2016, Stand 2013) einschließlich RL-Status "V" (Arten der Vorwarnliste)
- Arten nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL)
- Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 VS-RL
- Streng geschützt nach der Bundesartenschutzverordnung (BArt-SchVO)
- Koloniebrüter

### 3. Lebensraumstrukturen im Untersuchungsgebiet

Um zu erfassen, welches Potenzial an Lebensraumstrukturen (Habitatstrukturen) besteht, wurde am 11.08.2020 (Fa. Grünwerk), am 10.12.2020 (faktorgruen) und am 20.12.2022 (faktorgruen, Erweiterung des Plangebiets) drei Begehungen des Plangebietes unternommen. Dabei wurden folgende (potenzielle) Habitatstrukturen festgestellt:

- Asphaltierte Straße und Garagenzufahrt (östlich an Feuerwehrgebäude)
- FFH-Mähwiese der Kategorie B (Mahdnutzung) – Flst. 690-692
- Lückige Feldhecke mit Hartriegel, Liguster, Wildrose und anderen Gehölzen (W-Seite Mähwiese), randlich mit Altgrasbestand – Flst. 692, 698
- Böschung (an W-Seite) mit niedrigen Ziersträuchern (teilweise bodendeckend, mit Laubschicht) und drei größeren Einzelbäumen (Ahorn, ca. 12–15 m hoch; im Laufe der späteren Untersuchung wurden zwei der drei Bäume entfernt) – Flst. 692, 698
- Grünfläche mit niedrigen Zwergsträuchern (Liguster) und geringem Rasenanteil (östlich Feuerwehrgebäude)
- Platz (Parkfläche) mit wassergebundener Decke bzw. Kies und Schotter, östlicher Bereich mit Trittpflanzenbeständen und feinem Kies, westlicher Bereich mit Schotter ohne Vegetation (Einfahrt) – Flst. 688-689
- Parkfläche umsäumt von niedrigen Feldhecken (fast ausschließlich Roter Hartriegel) und zwei Einzelbäumen (Kirsche) – Flst. 688-690
- Feldgehölz östlich der Parkfläche (vor allem Roter Hartriegel, Feldahorn) mit kleinflächigem Brombeergestrüpp und Krautschicht (Wilde Möhre, Distel, Odermennig, Kanadische Goldrute) – Flst. 688-689

## 4. Wirkfaktoren des Vorhabens

<i>Darstellung des Vorhabens</i>	Durch die geplante Bebauung entfallen potenziell nutzbare Habitatstrukturen (z. B. Gehölze, Grünland). Hinzu kommt eine erhebliche Zunahme von Flächenversiegelung. Die nutzungsbedingten Störungen (z. B. Verkehrsbelastung durch Zufahrten und Parkplatz, Anwesenheit von Personen, Lärm, sonstige stoffliche Emissionen) werden ebenfalls signifikant zunehmen. Insgesamt ist mit einem Rückgang der Biodiversität im Plangebiet zu rechnen, insbesondere was das Grünland betrifft.
<i>Relevante Vorhabensbestandteile</i>	Das geplante Vorhaben ist auf diejenigen Bestandteile hin zu untersuchen, die eine nachteilige Auswirkung auf Arten oder Artengruppen haben können. Aus der Palette aller denkbaren Wirkfaktoren (in Anlehnung an LAMBRECHT & TRAUTNER 2007) erfolgt eine Auswahl der bei diesem Vorhaben relevanten Wirkfaktoren:
<i>Baubedingte Wirkfaktoren</i>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Baubedingte Inanspruchnahme funktional bedeutender Lebensraumbestandteile (hier: Kleingärten mit gewachsenen, kleinräumigen und mosaikartigen Habitatstrukturen, Gehölze/Hecken, Grünland, z. T. artenreich)</li><li>• Beseitigung von Vegetation, Oberbodenabtrag</li><li>• Abgrabungen und Aufschüttungen, Bodenmodellierung</li><li>• Vorübergehende Flächeninanspruchnahme für Lagerflächen, Baustraßen, Baustelleneinrichtung</li><li>• Luftschadstoffemissionen (inkl. Stäube)</li><li>• Erschütterungen</li><li>• Schallemissionen (Lärm)</li></ul>
<i>Anlagenbedingte Wirkfaktoren</i>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Barriere-/Zerschneidungswirkungen</li><li>• Flächeninanspruchnahme und -versiegelung</li></ul>
<i>Betriebsbedingte Wirkfaktoren</i>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Schallemissionen</li><li>• Stoffemissionen (Nährstoffe, Schadstoffe)</li><li>• Licht- und Wärmeemissionen</li><li>• Lärmemissionen</li><li>• Störungen durch erhöhte menschliche Anwesenheit und Verkehr</li></ul>

## 5. Relevanzprüfung

### 5.1 Europäische Vogelarten

*Weitverbreitete und anpassungsfähige Vogelarten*

Aufgrund der Habitatstrukturen (s. Kap. 3) sind als Brutvögel im Plangebiet und dessen nahem Umfeld weitverbreitete und anpassungsfähige Vogelarten zu erwarten. Als typische Vertreter dieser Artengruppe sind folgende Gilden zu nennen:

#### Gebüsch- und Freibrüter

Innerhalb des Plangebietes ist durch die Feldhecken und das Feldgehölz östlich der Parkfläche sowie die Bäume (westlich Flst. Nr. 692) eine potenzielle Habitateignung für Gebüsch- und Freibrüter gegeben. Jedoch wurden – mutmaßlich Mitte bis Ende Mai 2021 – zwei der drei Bäume im Rahmen von Baumaßnahmen am Kapellesweg gefällt.

#### Höhlen- und Halbhöhlenbrüter

Die Laubbäume im Eingriffsbereich weisen nach Prüfung keine natürlichen Baumhöhlen auf, daher entfällt eine Eignung für höhlenbrütende Arten.

#### Bodenbrüter

Bodenbrüterarten wie bspw. Rotkehlchen oder Zilpzalp können innerhalb der Eingriffsfläche in den bodennahen Strauch- bzw. Laubstreu-schichten nicht ausgeschlossen werden.

#### Gebäude- und Nischenbrüter

Das Gebäude der Feuerwehr, Geschwister-Scholl-Str. 20, befindet sich knapp außerhalb des Plangebiets und bleibt nach aktuellem Kenntnisstand erhalten. Ein eingriffsbedingter Verlust liegt daher nicht vor. Jedoch ist der Status möglicher Gebäude- und Nischenbrüter, wie z. B. Bachstelze und Hausrotschwanz, mit abzu prüfen.

Eine Verletzung oder Tötung dieser sog. Allerweltsarten im Rahmen der Fällarbeiten ist auszuschließen, wenn Baumfällungen entsprechend der Vorgabe des § 39 Abs. 5 BNatSchG nicht in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September durchgeführt werden. Außerhalb dieses Zeitraums wird das Fluchtverhalten der Tiere dazu führen, dass eine Verletzung oder Tötung der Vögel nicht eintritt.

Gemäß den Erläuterungen in Kap. 2.2.2 werden bei diesen Arten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG mit hinreichender Sicherheit nicht eintreten; daher erfolgt für diese Arten keine weitere Prüfung.

*Planungsrelevante Vogelarten*

Da westlich angrenzend an das Plangebiet Gebäude vorhanden sind, ist zu prüfen, ob es Vorkommen des Haussperling (*Passer domesticus*) gibt.

Aufgrund fehlender Habitatbäume können Höhlenbrüter (z. B. Grünspecht, Star) ausgeschlossen werden. Das Gelände bietet aufgrund der kleinräumigen Habitate keine Lebensraumstrukturen für Feldbrüter wie die Feldlerche (*Alauda arvensis*).

Die niedrigen Hecken und Gehölze (bis ca. 1,5 m hoch) entlang der Flurstücke 689 und 690 bieten kein Habitatpotenzial für Arten wie die Goldammer (*Emberiza citrinella*, RL-BW: V) oder den Bluthänfling (*Linnaria cannabina*, RL-BW: 3).

→ Im Rahmen der vertiefenden artenschutzrechtlichen Prüfung ist eine Bestandserfassung für die Artengruppe Vögel unter besonderer Berücksichtigung des Haussperlings durchzuführen.

Die Kartierungen wurden von Anfang April bis Mitte Juni 2021 durchgeführt und sind in der speziellen Artenschutzprüfung vom 01.08.2022 (faktorgruen) einzusehen. Es wurden keine planungsrelevanten Arten festgestellt. Für die Flurstücke 688–690, die in der saP nicht behandelt wurden, ergibt sich aufgrund fehlender geeigneter Habitatstrukturen kein weiterer Untersuchungsbedarf.

## 5.2 Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV

In Baden-Württemberg kommen aktuell rund 76 der im Anhang IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL) aufgeführten Tier- und Pflanzenarten vor. Aufgrund fehlender Oberflächengewässer können einige Artengruppen (z. B. Amphibien, Fische, Libellen, Wasserkäfer, Weichtiere, Pflanzen feuchter Lebensräume) von vornherein von den nachfolgenden Betrachtungen ausgeschlossen werden. Für die übrigen Artengruppen gelten folgende Überlegungen:

### Säugetiere

Der Baumbestand (vgl. Anmerkung in Kap. 5.1) verfügt über keine natürlichen Baumhöhlen oder Baumspalten. Die Bäume wiesen zum Zeitpunkt der Begehung einen guten Pflegestatus auf und zeigten keine Ausfaltungen. Für höhlenbewohnende Fledermausarten besteht daher kein Habitatpotenzial, weder für Wochenstuben noch für andere Quartiere (z. B. Männchen-, Zwischenquartiere).

Das Eintreten von Verbotstatbeständen für gebäudebewohnende Fledermausarten kann ebenfalls ausgeschlossen werden. Das Gebäude der Freiwilligen Feuerwehr (Geschwister-Scholl-Straße 20) liegt knapp außerhalb der Vorhabenfläche und bleibt erhalten. Deshalb ist keine Eingriffswirkung zu erwarten, selbst wenn sich am oder im Gebäude Quartiere befinden würden.

Innerhalb der Vorhabenfläche bzw. des Abgrenzungsbereiches liegen keine geeigneten Nahrungshabitate oder Leitstrukturen für Fledermäuse vor. Die Flächen bzw. Strukturen sind zu kleinteilig.

→ Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind nicht erforderlich.

### Reptilien

Am nördlichen Rand des Grünlandes finden sich warme, stellenweise besonnte Böschungsbereiche, teilweise mit Mauselöchern, sowie westlich davon ein trockener Saumstreifen (mit Altgrasbeständen) im Übergang zu einer lückigen Feldhecke, und bodennahes Geäst von Liguster und Hartriegel. Zudem existiert eine Böschung mit Gehölzbestand (Baumgruppe, Niedrigsträucher) am Ostrand des Kapellesweges. Ein Vorkommen von FFH-Arten kann daher nicht völlig

ausgeschlossen werden, da die kleinräumig gegliederten Strukturen potenziell als Lebensraum, insbesondere für die Zauneidechse (*Lacerta agilis*), geeignet sind.

Die Feldhecken rund um die Parkfläche sind für ein Zauneidechsen-Vorkommen zu schattig, und das Feldgehölz östlich in der Krautschicht zu dicht bewachsen. Die Parkfläche selbst bietet aufgrund der hohen Bodenverdichtung keine Möglichkeiten für Verstecke, zudem liegt durch die bisherige Nutzung ein hohes Störpotenzial vor.

→ Es ist eine Bestandserfassung für die Reptilien unter besonderer Berücksichtigung der Zauneidechse durchzuführen.

Die Kartierungen wurden von Ende April bis Anfang September 2021 durchgeführt und sind in der speziellen Artenschutzprüfung vom 01.08.2022 einzusehen. Reptilien wurden dabei nicht nachgewiesen. Für die Flurstücke 688–690, die in der saP nicht behandelt wurden, ergibt sich kein weiterer Untersuchungsbedarf.

#### Schmetterlinge

Die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Schmetterlingsarten besiedeln v. a. magere Feucht- oder Trockenstandorte außerhalb von Siedlungsgebieten. Da das Plangebiet im nordöstlichen Teil überwiegend aus relativ magerem Grünland besteht, kann ihr Vorkommen im Plangebiet nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

→ Im Rahmen der vertiefenden artenschutzrechtlichen Prüfung ist zu untersuchen, ob im Grünlandbereich Bestände von Nahrungspflanzen (z. B. Nachtkerzen, Weidenröschen) planungsrelevanter Schmetterlingsarten (insbes. Großer Feuerfalter, Nachtkerzenschwärmer) existieren.

Die Kartierungen wurden von Anfang Juni bis Anfang September 2021 durchgeführt und sind in der speziellen Artenschutzprüfung vom 01.08.2022 einzusehen. Im Untersuchungsjahr als auch im Rahmen der Mähwiesen-Kartierung (Mai 2022) wurden jedoch keine geeigneten Lebensraumstrukturen bzw. Vorkommen von Larvalfutterpflanzen (z.B. Nachtkerze, Weidenröschen) festgestellt. Für die Flurstücke 688–690, die in der saP nicht behandelt wurden, ergibt sich aufgrund fehlender Habitatstrukturen kein weiterer Untersuchungsbedarf.

#### Xylobionte Käfer

Von den in Anhang IV aufgeführten Käferarten sind im Plangebiet aufgrund der sehr spezifischen Lebensraumsprüche (Fehlen von Alt-/Totholz) grundsätzlich keine Vorkommen möglich.

→ Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind nicht erforderlich.

#### Pflanzen

Es gibt keine Hinweise auf Vorkommen von Pflanzen des Anhang IV im Plangebiet. Aufgrund der Habitatstrukturen (insbes. Fehlen von Ackerflächen mit Wintergetreide) können Arten wie die Dicke Trespe (*Bromus grossus*) ausgeschlossen werden.

→ Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind nicht erforderlich.

## 6. Zusammenfassung

### *Anlass und Aufgabenstellung*

Die Stadt Fellbach plant die Aufstellung des Bebauungsplans BPL 35.07/1 „Kappelleswegle“ im Stadtteil Oeffingen. Im Rahmen des sich in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes soll der Bau von bauordnungsrechtlich notwendigen Stellplätzen für den Feuerwehrstandort Oeffingen realisiert werden.

In der vorliegenden artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung wurde untersucht, ob durch das Vorhaben naturschutzrechtliche Betroffenheiten für planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten entstehen.

### *Relevanzprüfung*

Um die Auswirkungen der vorhabenbedingten Wirkfaktoren auf möglicherweise im Plangebiet vorkommende planungsrelevante Vertreter zu prüfen, wurde zunächst eine Habitatpotenzialanalyse mit dem Ziel durchgeführt, die potenzielle Eignung vorhandener Habitatstrukturen als Lebensstätten sowie die Vorhabenempfindlichkeit für einzelne Artengruppen abzuschätzen.

Aufgrund der ermittelten Habitatstrukturen wurde eine vertiefende Untersuchung (inkl. Kartierung) der Brutvögel (Gehölz-, Boden- und Gebäudebrüter), Reptilien (insbes. Zauneidechse) und Schmetterlinge (insbes. Nachtkerzenschwärmer, Großer Feuerfalter) notwendig, die jedoch keinen Nachweis planungsrelevanter Arten erbrachte (vgl. saP vom 01.08.2022, faktorgruen).

Für die erweiterte Untersuchungsfläche (Flurstücke 688-690) ergibt sich aufgrund des Fehlens geeigneter Habitatstrukturen für die o.g. Artengruppen kein weiterer vertiefender Untersuchungsbedarf.

### *Fazit*

Die Habitatpotenzialanalyse ergab keinen weiteren Untersuchungsbedarf für planungsrelevante Arten im Plangebiet. Bei Beachtung des gesetzlich festgelegten Rodungszeitraums stehen dem Vorhaben keine artenschutzrechtlichen Bedenken entgegen.

## 7. Quellenverzeichnis

BAUER, H.-G., BEZZEL, E., FIEDLER, W. (2012): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Ein umfassendes Handbuch zu Biologie, Gefährdung und Schutz. Aula-Verlag, Wiebelsheim, 622 S.

BELLMANN, H. (2016): Der Kosmos – Schmetterlingsführer. Schmetterlinge, Raupen und Nahrungspflanzen. Franck-Kosmos Verlags-GmbH & Co. KG, Stuttgart.

BRAUN, M. & F. DIETERLEN (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs. Band 1. Allgemeiner Teil, Fledermäuse. Ulmer Verlag, Stuttgart, 687 S.

KRAMER, M., H.-G. BAUER, F. BINDRICH, J. EINSTEIN & U. MAHLER (2022): Rote Liste der Brutvögel Baden-Württembergs. 7. Fassung, Stand 31.12.2019. Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.

LAMBRECHT, H. & TRAUTNER, J. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlussstand Juni 2007. FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz. FKZ 804 82 004.

LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ (LANA) (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes.

LAUFER, H (2014): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen. Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg 77: 93–142.

LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2008): FFH-Arten in Baden-Württemberg, Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden Arten der Anhänge II, IV und V.

LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2009): Informationssystem Zielartenkonzept Baden Württemberg.

LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2010): Geschützte Arten, Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden besonders und streng geschützten Arten.

LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2013): FFH-Arten in Baden-Württemberg, Erhaltungszustand 2013 der Arten in Baden-Württemberg.

MEINIG, H., P. BOYE, M. DÄHNE, R. HUTTERER & J. LANG (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. Naturschutz und Biologische Vielfalt 170, 73 S.

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND WOHNUNGSBAU BADEN-WÜRTTEMBERG (2019): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben. Handlungsleitfaden für die am Planen und Bauen Beteiligten. Stuttgart, 78 S.

RYSLAVY, T., BAUER, H.-G., GERLACH, B., HÜPPOP, O., STAHLER, J., SÜDBECK, P. & SUDFELDT, C. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung, 30. September 2020. Berichte zum Vogelschutz 57, S. 13–112.

SCHNITTLER, M., G. LUDWIG, P. PRETSCHER & P. BOYE (1994): Konzeption der Roten Listen der in Deutschland gefährdeten Tier- und Pflanzenarten – unter Berücksichtigung der neuen internationalen Kategorien. Natur und Landschaft 69 (10): 451–459.

SÜDBECK, P., ANDRETTZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K., SUDFELDT, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell, 792 S.

TRAUTNER, J. (2020): Artenschutz. Rechtliche Pflichten, fachliche Konzepte, Umsetzung in der Praxis. Eugen Ulmer-Verlag, Stuttgart, 319 S.

## Anhang

### Begriffsbestimmungen

Europäisch geschützte Arten: Zu den europäisch geschützten Arten gehören alle heimischen europäischen Vogelarten sowie alle Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie. Für die nachfolgende Beurteilung sind demnach alle europäischen Vogelarten sowie (potenzielle) Vorkommen der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie zu beachten. Diese sind einer Auflistung der LUBW (2008) entnommen.

Erhebliche Störung: Eine Störung liegt nach LAUFER (2014) vor, wenn Tiere aufgrund einer unmittelbaren Handlung ein unnatürliches Verhalten zeigen oder aufgrund von Beunruhigungen oder Scheuchwirkungen, z. B. infolge von Bewegungen, Licht, Wärme, Erschütterungen, häufige Anwesenheit von Menschen, Tieren oder Baumaschinen, Umsiedeln von Tieren, Einbringen von Individuen in eine fremde Population oder aber auch durch Zerschneidungs-, Trenn- und Barrierewirkungen.

Eine erhebliche Störung (und somit der Verbotstatbestand) liegt aber gem. §44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nur dann vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Fortpflanzungsstätte: Alle Orte im Gesamtlebensraum eines Tieres, die im Verlauf des Fortpflanzungs geschehens benötigt werden. Fortpflanzungsstätten sind z. B. Balzplätze, Paarungsgebiete, Neststandorte, Brutplätze oder -kolonien, Wurfbaue oder -plätze, Eiablage-, Verpuppungs- und Schlupfplätze oder Areale, die von Larven oder Jungen genutzt werden.

Ruhestätte: Alle Orte, die ein Tier regelmäßig zum Ruhen oder Schlafen aufsucht oder an die es sich zu Zeiten längerer Inaktivität zurückzieht. Als Ruhestätten gelten, z. B. Schlaf-, Mauser- und Rastplätze, Sonnenplätze, Schlafbaue oder -nester, Verstecke und Schutzbauten sowie Sommer- und Winterquartiere.

Lokale Population: Nach den Hinweisen der LANA (2009) ist eine lokale Population definiert als Gruppe von Individuen einer Art, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen. Im Allgemeinen sind Fortpflanzungsinteraktionen oder andere Verhaltensbeziehungen zwischen diesen Individuen häufiger als zwischen ihnen und Mitgliedern anderer lokaler Populationen derselben Art.

Hinsichtlich der Abgrenzung von lokalen Populationen wird auf die Hinweise der LANA (2009) verwiesen, in welchen lokale Populationen „anhand pragmatischer Kriterien als lokale Bestände in einem störungsrelevanten Zusammenhang“ definiert sind. Dies ist für Arten mit klar umgrenzten, kleinräumigen Aktionsräumen praktikabel. Für Arten mit einer flächigen Verbreitung, z. B. Feldlerche, sowie bei revierbildenden Arten mit großen Aktionsräumen, z. B. Rotmilan, ist eine Abgrenzung der lokalen Population mitunter nicht möglich.

Daher wird vom MLR (2009) empfohlen, als Abgrenzungskriterium für die Betrachtung lokaler Populationen solcher Arten auf die Naturräume 4. Ordnung abzustellen. Wenn ein Vorhaben auf zwei (oder mehrere) benachbarte Naturräume 4. Ordnung einwirken kann, sollten beide (alle) betroffenen Naturräume 4. Ordnung als Bezugsraum für die "lokale Population" der beeinträchtigten Art betrachtet werden.

#### Bewertung des Erhaltungszustandes:

##### Europäische Vogelarten

Das MLR (2009) empfiehlt zur Beurteilung des Erhaltungszustands auf die Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten in Baden-Württemberg (Bauer et al. 2016) zurückzugreifen, solange keine offizielle Einstufung des Erhaltungszustandes vorliegt. Bei einer Einstufung in einer RL-Gefährdungskategorie zwischen 0 und 3 sowie bei Arten der Vorwarnliste ist von einem ungünstigen Erhaltungszustand auszugehen. Sonstige Vogelarten sind bis zum Vorliegen gegenteiliger Erkenntnisse als „günstig“ einzustufen.“ Dieser Empfehlung wird gefolgt.

##### Arten des Anhang IV FFH-Richtlinie

Die Informationen über die aktuellen Erhaltungszustände der Arten des Anhang IV der FFH-RL in Baden-Württemberg sind der LUBW-Aufstellung aus dem Jahre 2013 entnommen.



## Fotodokumentation

*Blick auf das Plangebiet von Osten; im Hintergrund Feuerwehrgebäude*



*Feldhecke am Südrand des Plangebiets (Blick von Nordwesten)*



*Böschung (Nordteil) mit Baumgruppe, Niedrig-sträuchern und lückiger Feldhecke am Kapellesweg (Blick von Süden)*





*Böschung (Südteil) am  
Kappellesweg (Blick von Nor-  
den, 02.06.2021)*



*Feuerwehrgebäude mit Ga-  
ragenzufahrt (Blick von Ka-  
pellesweg / Südosten,  
14.05.2021)*



*Baustelle an Kreuzung  
Kappellesweg / Geschwister-  
Scholl-Straße (Blick von  
Südosten, 17.06.2021)*





*Mageres Grünland im Frühjahrsaspekt (Blick von Westen, 14.05.2021)*



*Grünland nach Mahd (Blick von Osten, 02.06.2021)*



*Böschung am Nordrand des Plangebiets (Geschwister-Scholl-Str., Blick von Osten, 14.05.2021)*





*Parkfläche mit Kies bzw. Grobsand und Schotter, bewachsen mit Trittrasen (Blick von Westen auf Flurstück 688 und 689, 20.12.2022)*



*Brombeergestrüpp und Feldgehölz mit Roter Hartriegel östlich der Parkfläche (mit Blick von Westen auf Flurstück 688, 20.12.2022)*



*Grünland mit Feldhecken (Roter Hartriegel) auf Flurstück 690 (Blick von Osten, 20.12.2022)*

